

► Bankrecht

Bare Aus- und Einzahlungen dürfen etwas kosten

| Der Bankrechtssenat des BGH hat entschieden: Banken dürfen seit dem Inkrafttreten des auf europäischem Richtlinienrecht beruhenden Zahlungsdiensterechts im Jahr 2009 in ihren Preis- und Leistungsverzeichnissen dem Grunde nach Entgelte für Bareinzahlungen und Barauszahlungen auf oder von einem Girokonto am Bankschalter vorsehen. |

Dabei muss dem Kunden nicht zugleich im Weg einer sogenannten Freipostenregelung eine bestimmte Anzahl von unentgeltlichen Barein- und Barauszahlungen eingeräumt sein. Seine zur früheren Rechtslage ergangene Rechtsprechung, nach der solche Freipostenregelungen erforderlich waren, hat der BGH (18.6.19, XI ZR 768/17, Abruf-Nr. 209930) angesichts dieser geänderten Rechtslage jetzt ausdrücklich aufgegeben.

MERKE | Der BGH weist auf Folgendes hin: Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern kann die Entgelthöhe der richterlichen Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterliegen. Gemäß § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB sind nur solche Kosten umlagefähig, die unmittelbar durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen (sogenannte transaktionsbezogene Kosten), also hier die Barzahlung. Gemeinkosten, z. B. allgemeine Personalkosten und Kosten für Schulungen und Geräte, deren Anfall von dem konkreten Nutzungsakt losgelöst sind, sind dagegen nicht umlagefähig.

► Schenkung

Rückforderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

| Mit der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft können sich die Umstände schwerwiegend ändern, von denen die Vertragsparteien der Schenkung gemeinsam ausgegangen sind. Das kann einen Anspruch auf Rückforderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage begründen. |

Im Fall des BGH (18.6.19, X ZR 107/16, Abruf-Nr. 209440) hatten die Eltern ihrer Tochter und deren Lebensgefährten (nichteheliche Lebensgemeinschaft) gut 100.000 EUR zu einem Immobilienerwerb beigegeben. Die Gemeinschaft scheiterte zwei Jahre nach dem Erwerb. Nun forderten die Eltern die Hälfte vom Lebensgefährten zurück. Der BGH gab ihnen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls Recht. Tragend war die sehr kurze Spanne zwischen Immobilienerwerb und Trennung.

Schenken Eltern ein Grundstück oder zu dessen Erwerb Geldbeträge an das eigene Kind und dessen Partner, erwarten die Schenker typischerweise, die Immobilie werde von den Beschenkten zumindest für einige Dauer gemeinsam genutzt. Dies erlaubt jedoch noch nicht die Annahme, Geschäftsgrundlage der Schenkung sei die Vorstellung, die gemeinsame Nutzung der Immobilie werde erst mit dem Tod eines Partners enden. Denn mit einem Scheitern der Beziehung muss der Schenker rechnen und die Folgen für die Nutzung des Geschenks gehören zu dem vertraglich übernommenen Risiko einer freigiebigen Zuwendung, deren Behaltendürfen der Beschenkte nicht rechtfertigen muss.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209930

Was umlagefähig ist
und was nicht



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209440

Vorsicht: Schenker
muss mit Scheitern
der Beziehung
rechnen